

liche Vorsehung Gottes bezeugen, daß diese Beleuchtung bei Augustinus nie vollständig ausgeschaltet ist, haben wir früher schon bemerkt (II, 105, 112) und ist damit bestätigt, was wir oben hervorhoben. Uebrigens können wir für die Voraussetzung vom ursprünglich glücklichen Zustand der Menschheit nicht bloß die Offenbarung, sondern auch die Traditionen der Völker heranziehen. Weiß schreibt nach Anführung eines reichen Materials: „Es ist aber von besonderer Wichtigkeit, daß sich diese Ueberlieferungen (von einer glücklichen Urzeit) nicht bloß bei den Griechen und etwa noch bei den Römern vorfinden, sondern daß sie Eigentum der ganzen alten Welt genannt werden dürfen.“ „Wenn es irgend einen Satz gibt, der durch die gemeinsamen religiösen Ueberlieferungen der Völker bestätigt wird, so ist es der, daß der Mensch durch göttliches Erbarmen zu Anfang in einem weit besseren Stande lebte als jetzt. Die Lehre des Glaubens, die wir bereits in einer Forderung der Vernunft begründet fanden, hat also überdies das allgemeine Zeugnis der Geschichte für sich“ (Apol. II³, 88, 94). „In der That war es Gemeinglaube aller Länder vom Ausgang bis zum Niedergang, daß vor diesem ehernen und eisernen einmal ein goldenes Zeitalter der Unschuld und des Friedens geherrscht habe, und daß die Herrschaft des Bösen, das jetzt auf Erden das Zepter führt, nicht der ursprüngliche Zustand sei. Erst später sei die Sünde auf Erden erschienen und habe von ihrer Oberfläche jene seligen Tage vertrieben, die ehemals geherrscht hätten und einstens wiederkehren sollten“ (a. a. O. 840).

(Schluß folgt.)

Der heilige Johannes von Nepomuk.

Von Prof. Dr. Jos. Weißkopf, Saaz.

(Schluß.)

III.

In der dritten Nachstunde des 20. März 1393 wurde Johannes von Pomuk, der Generalvikar des Prager Erzbischofs, auf Befehl des Königs Wenzel I. (IV.) in der Moldau ertränkt. Der Höhepunkt des Dramas, das sich zwischen König und Erzbischof abspielte, war damit erreicht. Ob der König in ähnlicher Weise an der Person des Erzbischofs selbst sich vergriffen hätte, wenn ihm dieser in die Hände gefallen wäre, das läßt sich heute schwer entscheiden. Doch dürfte man diese Frage mit Recht verneinen können, nicht bloß in Hinsicht auf die Person des Erzbischofs, der doch gleichzeitig auch deutscher Reichsfürst war, sondern auch mit Rücksicht auf alle Umstände, welche die Ereignisse am Nachmittag und Abend des 20. März 1393 begleiteten. Freilich wird es der Geschichtsforschung wohl nie gelingen, das geheimnisvolle Dunkel, in welches diese Ereignisse und vor allem das peinliche Verhör im Altstädter Rhythaus gehüllt sind,

ganz aufzuhellen. Erfuhr doch der Erzbischof selber den genauen Hergang der Dinge nicht, wenigstens nicht sofort. Denn in seiner Klageschrift schränkt er seine Aufstellungen gerade bezüglich dieser Vorgänge ein mit dem Bemerken: „... prout mihi innotuit . . . , et prout dicitur.“ Und das, trotzdem der Erzbischof, wie wir oben sahen,¹⁾ kurz nach diesen Begebenheiten in Prag mit den Zeugen derselben zusammengetroffen war und von ihnen über den Verlauf des Verhöres Näheres erfahren konnte. Tatsächlich weiß der Erzbischof nicht recht, was die Gefolterten beschwören mußten, ja nicht einmal, ob sie den verlangten Eid überhaupt geleistet haben, vermag er mit Sicherheit anzugeben; er beruft sich nur aufs Hörensagen. Es soll damit nicht behauptet werden, daß die Leidensgenossen des Johannes von Pomuk einen solchen Eid nicht abgelegt haben, im Gegenteil! Es soll vielmehr hier nur festgestellt werden, daß sich innerhalb der vier Wände des Folterkammerleins im Altstädter Rathaushause etwas abgespielt hat, das nach dem Willen des Königs ein Geheimnis der daran Beteiligten bleiben sollte. Wird es uns gelingen, dieses Geheimnis aufzudecken?

Nach der Anklageschrift des Erzbischofs mußten die Gefolterten ein doppeltes Versprechen abgeben. Zuerst mußten sie schwören, niemals, weder jetzt noch später, über ihre Gefangensetzung und Folterung zu reden, das heißt sie versprachen im Sinne der Urfehde, sich nie wegen der Gefangensetzung und der dabei erlittenen Gewalttätigkeiten beklagen und rächen zu wollen. Zweitens sollten sie, wie der Erzbischof vermutet, mit ihrem Eide bekräftigen, in Zukunft immer gegen den Erzbischof Partei zu ergreifen. Und wie die genannte Klageschrift weiter berichtet, hätten sie auch in ihrer Todesangst dareingewilligt und in Gegenwart eines öffentlichen Notars eine diesbezügliche Urkunde ausgestellt.

Doch muß die Vermutung des Erzbischofs bezüglich dieses letzteren Versprechens unrichtig gewesen sein. Denn nichts deutet im späteren Verhalten der Beteiligten, vor allem des Nikolaus Buchnik, darauf hin, daß sie Gegner des Erzbischofs geworden wären. Im Gegenteil, Nikolaus Buchnik erfreute sich auch nachher des Vertrauens des Erzbischofs, der ihn kurz darauf zum Nachfolger des gemarterten Johannes von Pomuk im Generalvikariate ernannte, ihm also ein Amt seines größten Vertrauens übertrug.²⁾ Darin dürfte der Erzbischof allerdings recht haben, daß der König außer der Urfehde noch ein anderes Versprechen von den gefolterten Geistlichen verlangt hat, nur war es nicht das Versprechen der Parteinahme gegen den Erzbischof. Es mußte sich hier vielmehr um die

¹⁾ Diese Zeitschrift I. J. S. 275.

²⁾ Wenn Nikolaus Buchnik höchstwahrscheinlich auch sofort die Leitung der Amtsgeschäfte des Generalvikariates übernahm, so dürfte doch seine formelle Ernennung um den 25. März 1393 erfolgt sein. Vgl. diese Zeitschrift I. J. S. 268; Fr. A. Dingl, Libr. V. Confirm. Prag 1866, S. 159.

Wahrung eines Geheimnisses handeln; denn sonst könnten wir es uns nicht erklären, wieso der Erzbischof keine Kenntniss davon erlangen konnte.

Auch muß es einem unbefangenen Leser der Klageschrift auffallen, daß der Erzbischof mit keiner Silbe andeutet, ob auch dem Generalvikar gleich seinen Leidensgenossen diese Versprechen abverlangt worden waren oder ob sich dieser vielmehr geweigert habe, die geforderten Versprechen abzugeben. Die ganze Schilderung des Erzbischofs macht den Eindruck, als ob der König von ihm diese Versprechen überhaupt nicht verlangt hätte und als ob er schließlich und endlich nur deswegen in der Moldau ertränkt worden wäre, weil er infolge der durch die Folterung und die Wut des Königs erlittenen Mißhandlungen sowieso nicht mehr länger hätte leben können. W. W. Tomek wenigstens zieht diese Schlußfolgerung.¹⁾ Und doch hat eine solche Annahme nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich. Man stelle sich nur einmal die Sache vor: die anderen Geistlichen gibt der König gegen die eidliche Zusicherung der Urfehde frei, den Generalvikar hingegen läßt er einfach aus dem Grunde, weil an eine Wiedergenesung desselben von den erlittenen Mißhandlungen nicht mehr zu denken war, in den Fluß werfen. Unwillkürlich drängt sich da einem die Frage auf: Wie kommt der König dazu, gerade den Generalvikar grausamer zu behandeln als die übrigen? Wenn auch die erzbischöflichen Acta in curia Romana die Ertränkung des Generalvikars erst nach der Freilassung der übrigen Geistlichen berichten, so dürfte sich das Ganze doch vielmehr in umgekehrter Reihenfolge abgespielt haben. Der König begann erst nach der Ertränkung des Generalvikars, als er nüchtern geworden, die verhängnisvollen Folgen seiner That überblickte, mit den übrigen Opfern seiner Wut zu verhandeln. Diese werden sich ohneweiters mit allem, was der König von ihnen verlangte, einverstanden erklärt haben, da ihnen sicher der gewalttame Tod des Generalvikars sofort mitgeteilt worden war oder sie vielleicht sogar Zeugen desselben oder wenigstens der Vorbereitungen zu demselben geworden waren.

Das eine ist sicher auffällig, daß sich die Wut des Königs in erster Linie gegen Johannes Pomuk richtete. Sein Amtsgenosse, der erzbischöfliche Offizial Nikolaus Buchnik, ist nach der Klageschrift des Erzbischofs auch gefoltert worden, doch mußten die Verletzungen, die er davongetragen hatte, ganz geringfügiger Natur gewesen sein. Denn schon nach drei Tagen übt er seine Amtsgeschäfte wieder aus, wie die Eintragungen in den Actis judiciariis und den Libris Confirmationum²⁾ zum 24. März 1393 bezeugen. Der Grund für diese verschiedene Behandlung des Generalvikars ist aber nicht darin zu suchen, daß dieser als Stellvertreter des Erzbischofs in erster Linie

¹⁾ Dějepis města Prahy III. S. 372.

²⁾ D. Ztschr. I. J. S. 267.

für dessen Amtshandlungen verantwortlich war; denn dies gilt doch ebenso gut für den Offizial Nikolaus Buchnik, dessen Amt ja nicht bloß im Wirkungskreise, sondern auch hinsichtlich seiner Machtvollkommenheit dem des Generalvikars nahezu gleichkam. Vielmehr müssen wir annehmen, daß der König einen ganz besonderen Grund hatte, gerade an Johannes von Pomuk seine Wut auszulassen, ein Grund, der mehr die Person als das Amt des Generalvikars betraf.

Die meisten der im zweiten Teile der vorliegenden Abhandlung angeführten geschichtlichen Quellen berichten uns nichts über die eigentliche Ursache des Märtyrertodes unseres Heiligen. Die böhmischen Jahrbücher sind die ersten, welche eine solche ausdrücklich erwähnen: er sei auf Befehl des Königs ertränkt worden, weil er gegen dessen Willen den Abt von Kladrau bestätigte.¹⁾ Dasselbe erzählt die Buzner Handschrift²⁾ und der Fortsetzer der Chronik des Beneš von Hořovic.³⁾ Auch die erzbischöfliche Klageschrift spricht von der Bestätigung des Abtes von Kladrau durch den Erzbischof, ohne jedoch den Generalvikar weiter mit dieser Angelegenheit in Verbindung zu bringen. Im Gegenteil, gerade an der Stelle, wo der Erzbischof die grausame Folterung und den Tod des Generalvikars erzählt, ist überhaupt keine Rede von der Bestätigung des Abtes von Kladrau, so daß man aus ihr auch nicht ohneweiters den Schluß ziehen kann: es habe insbesondere diese Amtshandlung des Generalvikars den König so sehr gegen ihn aufgebracht. Und ziehen wir die gesamten kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse der damaligen Zeit in Erwägung — es ist die Zeit des großen abendländischen Schismas und Wenzel IV. war nicht bloß König von Böhmen, sondern auch römischer König und Anwärter der römischen Kaiserkrone —, so ergibt sich von selbst der Schluß, daß die Bestätigung des Kladrauer Abtes durch den Erzbischof, bezw. seinen Generalvikar wohl geeignet war, den Frieden zwischen Erzbischof und König zu vereiteln, aber für sich allein dem König wohl keine Veranlassung geben konnte, den Generalvikar grausamer als dessen Amtskollegen zu behandeln. Denn diese Bestätigung bildete doch für den König kein unüberwindliches Hindernis, seine Pläne bezüglich der Abtei Kladrau durchzusetzen. Tatsache ist es, daß König Wenzel sich mit dem Gedanken trug, die genannte südböhmische Benediktinerabtei zur Dotation eines neuen Bistums zu verwenden, ähnlich wie es seinerzeit mit der Prämonstratenserabtei Leitomyšl in Ostböhmen geschehen war. Dem König lag dabei allerdings weniger die Ehre Gottes und das Wohl der Gläubigen am Herzen, als vielmehr die Versorgung eines der zahlreichen Geistlichen an seinem Hofe.

So merkwürdig es bei der Haltung des Königs dem Erzbischof und der Kirche gegenüber klingen mag, Tatsache ist es, daß der König

¹⁾ D. Břřchr. I. J. S. 275.

²⁾ Ebd. S. 276.

³⁾ Ebd. S. 276.

an seinem Hofe abgesehen von einer großen Anzahl untergeordneter Hofkapläne und Aleriker nicht weniger als einen Titularpatriarchen (Antiochien) und drei Titularbischöfe hatte, die alle seiner besonderen Gunst sich erfreuten.¹⁾ Es lag das aber im Zuge der Zeit, man brauchte eben den Geistlichen nicht bloß als Geistlichen, sondern in vielen Fällen als den schreib- und rechtskundigen Sekretär und Berater.

Die Absicht des Königs, die Abtei Kladráu zum Bistum zu erheben und dasselbe dann wohl seinem späteren Oberstkanzler, dem Dechant von Vyšehrad, Wenzel Králík von Buřenic, Titularpatriarchen von Antiochien, zuzuwenden, geht deutlich aus einem Schreiben der apostolischen Kanzlei vom 1. November 1393 hervor.²⁾ Durch dieses Schreiben erhalten die Äbte von Tepl und Chotěšchau und der (Titular-) Bischof von Lebus den Auftrag, das Ansuchen des Königs auf Erhebung des Klosters Kladráu zur Kathedrale gründlich zu prüfen und ehestbald dem Apostolischen Stuhle darüber Bericht zu erstatten. Wann dieser Gedanke im König entstanden ist, läßt sich jetzt nicht mehr angeben. Wahrscheinlich war es die Aussicht auf eine baldige Erledigung dieser Abtei durch den Tod des Abtes Raczko, welche den König, bezw. dessen Ratgeber auf diesen Gedanken brachte. Abt Raczko muß etwa im Februar 1393 gestorben sein; denn die Bestätigung des neugewählten Abtes Olenus ist vom 10. März d. J. datiert.³⁾ Aus dieser Bestätigungsurkunde geht hervor, daß sich zur Wahl der ganze Konvent versammelt hatte, auch die Administratoren der von Kladráu ziemlich weit entfernt liegenden Pfarreien von Brziestitz (Přestice), Thuskow (Touškov), St. Katharina, Byeczow (Vieov). Damit läßt sich also sehr schwer die Annahme vereinigen, die man über diese Wahl und ihre Beschleunigung durch den Generalvikar des öfteren lesen kann, als ob dieselbe förmlich beim Totenbette des eben verschiedenen oder gar noch in den letzten Zügen liegenden Abtes Raczko vollzogen worden wäre.⁴⁾ Bei der Bestätigung der Wahl des neugewählten Abtes Olenus durch den Diözesanbischof, bezw. dessen Generalvikar wurde derselbe Vorgang eingehalten, wie er uns auch aus anderen Bestätigungsurkunden derselben Zeit bekannt ist. Das Wahldekret wurde dem Erzbischof mit der Bitte um Bestätigung überreicht. Der Erzbischof setzte nun eine Frist fest, innerhalb welcher jedermann seine Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der geschehenen Wahl beim Erzbischof, bezw. im Falle der Abwesenheit desselben beim Generalvikar einbringen konnte. Der diesbezügliche Erlaß wurde nicht bloß an der

¹⁾ Vgl. Fr. Palacký, III. Bd. 1, S. 59.

²⁾ Monumenta Vaticana res gestas bohemicas illustrantia. V. ed. V. Krofta 1903 bis 1905, Nr. 728.

³⁾ Libr. confirm. V. S. 156.

⁴⁾ Wie z. B. A. Bachmann, Geschichte Böhmens, I., Göttingen 1899, S. 866, Anm. 2, den Hergang der Sache darstellt.

erzbischöflichen Kurie verlautbart, er mußte auch im Kloster Kladrav selbst verkündet werden. Diese Verlautbarung und die Rückmeldung an die erzbischöfliche Kurie nahm wieder mindestens fünf Tage in Anspruch, ungerechnet die erwähnte Frist, deren Länge in den vorhandenen Urkunden nirgends angegeben wird, aber wohl sicher nicht geringer, eher länger als drei Tage war. Wie das Gerichtsprotokoll bezeugt,¹⁾ war der venerabilis et religiosus vir fr. Olenus electus in abbatem Cladrubensem am 7. März persönlich in der erzbischöflichen Kurie in Prag — constitutus personaliter . . . coram d. Johanne vicario — und machte hier seinen Ordensgenossen Petrus als seinen Procurator und Bevollmächtigten bei der erzbischöflichen Kurie namhaft. Am folgenden Tage verpflichtet er sich, wie die Eintragung in die Gerichtsbücher dartut, zur Zahlung der Taxen für die Ausfertigung seiner Bestätigungsurkunde im Betrage von 12½ Schock Prager Groschen. Da infolge des Eingreifens des Königs der Abt in den friedlichen Besitz seines Amtes nicht kommen konnte, wurde diese Verpflichtung später gelöscht und die diesbezügliche Anmerkung in den Gerichtsprotokollen gestrichen. Am 10. März endlich erfolgte die Bestätigung „hora quasi terciarum“ in curia archiepiscopali sita in Minnori (sic) Civitate Pragensi . . . durch den Generalvikar Johannes Pomuk in Gegenwart des Korrektors des Klerus der Prager Diözese Woylav, des erzbischöflichen Konsistorialadvokaten Mag. Konrad de Bracis, des Generalprocurators des erzbischöflichen Konsistoriums Drzco von Plesnicz, der öffentlichen Notare Johannes genannt von Miliczin, Andreas von Prag, Johannes von Hostuna, Nikolaus von Compnicz, Nikolaus von Brünn, Jakob von Taus, Pržibico von Taus, Dominikus von Budweis und anderer im Bestätigungsvermerk nicht namentlich angeführter Zeugen. Die Bestätigung geschah also ganz öffentlich und ohne jegliche von der gewöhnlichen Regel abweichenden Beschleunigung. Einwände gegen die Wahl und die Person des Gewählten waren nicht vorgebracht worden, wie die Bestätigungsurkunde eigens hervorhebt. Auch nicht von Seite des Königs, wenigstens keine rechtlich begründeten. Ob der König gegen die Wahl selbst Einsprache erhob, geht nirgends aus den amtlichen Urkunden hervor. Die Mitglieder des Klosters Kladrav hatten in ordnungsgemäßer Weise gewählt, gegen die Person des Gewählten war kein Einwand geltend gemacht worden, also hatten sie ein Recht, die Bestätigung des von ihnen gewählten Mannes zum Abte zu verlangen, und der Generalvikar hatte nicht das mindeste Recht, sich ihrem gerechten Verlangen zu widersetzen. Selbst wenn der König seine Absicht, Kladrav zum Bistum erheben zu lassen, bereits offen ausgesprochen hätte, wäre der erzbischöfliche Generalvikar nicht berechtigt gewesen, die kanonisch vollzogene Wahl zu verwerfen und dem Gewählten die Bestätigung

¹⁾ Acta judiciaria 2. c. S. 124.

zu versagen. Aber vielleicht hätte man mit Rücksicht auf den Wunsch des Königs die Wahl und ihre Bestätigung verschieben können? Das wäre möglich gewesen, wenn der König sein Ansuchen um Erhebung Aladraus zum Bistum bereits beim Apostolischen Stuhle eingebracht hätte. Und nicht bloß das, der Apostolische Stuhl hätte auch die Wahl zum mindesten bis zur Erledigung dieses Ansuchens suspendiert. Aber erst im November 1393 befaßt sich die päpstliche Kanzlei mit dieser Angelegenheit. Es ist wohl bei der ganzen kirchenpolitischen Lage der damaligen Zeit ausgeschlossen, daß die päpstliche Kanzlei ein diesbezügliches Ansuchen des Königs durch acht bis neun Monate unerledigt gelassen hätte. Im Gegenteil, wir werden vielmehr annehmen müssen, daß König Wenzel erst nach den Märzereignissen des Jahres 1393 die Aladrauer Angelegenheit beim Apostolischen Stuhle anhängig machte.

Wohl spricht die päpstliche Provision vom 28. August 1394,¹⁾ durch welche dem Cardinal Peter von Ravenna, Bischof von Frascati, die Einkünfte der Abtei Aladrau verliehen werden, in einer Weise, als ob die Aladrauer Abtei schon zu Lebzeiten des Abtes Raczko in besonderer Weise dem Apostolischen Stuhle reserviert worden wäre. Es dürfte sich hier jedoch nur um eine ganz allgemein gehaltene und sich auf alle Abteien beziehende Reservation handeln. Denn weder aus dem Jahre 1392 noch aus einem früheren Jahre ist eine derartige nur für Aladrau geltende päpstliche Verfügung bekannt. Und wäre eine solche tatsächlich erlassen worden, dann hätte sie der erzbischöflichen Kurie doch vorliegen müssen, und bei der bekannten kirchlichen Gesinnung des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein ist es ganz undenkbar, daß dieselbe nicht respektiert worden wäre.

Nach diesen Ausführungen ist es gewiß berechtigt, auch wenn wir von jedem anderen Beweggrunde, der den König zur Mißhandlung des Generalvikars Johannes von Pomuk verleitet hätte, absehen wollten, diesen letzteren als Märtyrer im eigentlichen Sinne des Wortes zu verehren, als Märtyrer, der für die Wahrung kirchlicher Rechte sein Leben geopfert hat. Wie jedoch schon oben bemerkt, erklärt die Tatsache, daß der Generalvikar Johannes von Pomuk gegen den Willen des Königs den Abt von Aladrau bestätigte, für sich allein genommen, nicht die geradezu maßlose Wut des Königs gegen den Generalvikar, und zwar gegen ihn allein. Auch das geheimnisvolle Dunkel, womit der König und die mit dem Leben davongekommenen Zeugen der Ereignisse am Abende des 20. März 1393 diese Tat umgeben, wird durch diese Tatsache allein nicht aufgehellt. Da spielt bestimmt noch ein anderer Beweggrund mit herein, und zwar ein Beweggrund, den der König in seinem eigenen Interesse vor aller Welt geheimhalten wollte. Das beweist schon der Eid des unverbrüchlichen Stillschweigens, den er von den Zeugen verlangte

¹⁾ Monumenta Vaticana I. c. Nr. 822, bezw. 1130.

und der, wie oben angedeutet, mehr war als eine bloße Urfehde. Und wirklich berichten uns geschichtliche Quellen noch von einem anderen Grunde, der zum Märtyrertode des Generalvikars Johannes von Pomuk führte. Der im II. Theile der vorliegenden Abhandlung¹⁾ angeführte Rektor der Wiener Universität Thomas Ebendorfer von Haselbach erwähnt in seiner *Chronica regum Romanorum* den Tod des Beichtvaters der Königin, Johannes, „... ut fertur, quia sigillum confessionis violare detrectat“. Das Schweigen älterer Quellen, vor allem der Klageschrift des Erzbischofs Johannes von Jenzenstein, ist für sich kein Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des von Th. Ebendorfer ausgesprochenen geschichtlichen Zeugnisses, daß Johannes, den er Beichtvater der Königin nennt, für die Wahrung des Beichtgeheimnisses den Märtyrertod erlitten hat. Daß dieser Johannes kein anderer ist als unser Johannes (von)²⁾ Pomuk, braucht wohl nicht eigens bewiesen zu werden; ist doch Johannes Pomuk, der Generalvikar des Prager Erzbischofs, der einzige Priester, den König Wenzel in der Moldau ertränken ließ. Kein anderes geschichtliches Zeugnis weder aus dem Ende des 14., noch aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ja bis auf die Chronik des Wenzel Hájek im 16. Jahrhundert, berichtet uns derartiges von einem andern Priester.

Thomas Ebendorfer, Mitglied der Gesandtschaft des Konzils von Basel an den Prager Landtag, kam im Juni 1433, also 40 Jahre nach dem Märtyrertode des Generalvikars, nach Prag und verweilte hier bis zum 11. Juli desselben Jahres. Wie bereits erwähnt, kann er als guter Gewährsmann gelten für das, was er an böhmischen Ereignissen erzählt. Zudem kam er als Geistlicher und in kirchlichen Angelegenheiten nach Prag gesandt, in erster Linie mit Geistlichen zusammen und schöpfte aus ihren Berichten, was er an geschichtlichen Begebenheiten Böhmens zu erzählen weiß. Wohl hielt er sich im folgenden Jahre längere Zeit in Regensburg auf, ebenfalls der Verhandlungen mit den hussitischen Böhmen wegen. Hier dürfte er auch mit dem Augustiner-Chorherrn Andreas von Regensburg zusammengetroffen sein. Doch verdankt er diesem seine Kenntnis vom Martyrium des Johannes und von der Ursache desselben bestimmt nicht; denn die Berichte beider sind voneinander ganz unabhängig, wie schon Th. Schmude,³⁾ freilich zu einem ganz anderen Zwecke, nachgewiesen hat. Der Bericht des Thomas Ebendorfer stützt sich auf die Tradition („ut fertur“) der Prager selbst.

Daß sich diese Tradition auf eine sicher geschichtliche Tatsache aufbaut, geht schon daraus hervor, daß dieselbe Johannes, den der König um des Beichtgeheimnisses willen in der Moldau ertränken ließ, zum Beichtvater der Königin macht. Und das war Johannes

¹⁾ D. Ztschr. I. J. S. 278.

²⁾ Der Generalvikar nennt sich bald Johannes de Pomuk, bald einfach und das in den meisten Fällen Johannes Pomuk.

³⁾ Zeitschrift f. kath. Theologie. Innsbruck. VII. (1883), S. 100 f.

von Pomuk nicht. Ob die Königin überhaupt einen eigenen ständigen Beichtvater, der vom Beichtvater des Königs verschieden war, hatte, ist uns nicht bekannt. Das Wahrscheinlichere ist es, daß der Beichtvater des Königs, der Minoritenbruder Nikolaus von Prag, für beide Ehegatten das Amt eines Beichtvaters ausübte.

Wäre Johannes von Pomuk der ständige Beichtvater der Königin gewesen, dann wäre es für uns jetzt ein Leichtes nachzuweisen, daß das Volk den weiteren Umstand, nämlich die Wahrung des Beichtgeheimnisses dem königlichen Ehegatten gegenüber, zur Erklärung des unter so geheimnisvollen Umständen erfolgten Todes des Generalvikars erfunden hat. So verhält sich jetzt aber die Sache vielmehr umgekehrt. Die Tatsache, daß Johannes von Pomuk dem König den Inhalt der Beicht der Königin nicht verraten wollte — eine Tatsache, deren Kenntniz zunächst wohl nur auf einen sehr engen Kreis von Mitwissern sich beschränkt hatte, die aber besonders nach dem Tode Wenzels IV. immer bekannter wurde —, führte dazu, daß Johannes von Pomuk von der Tradition zum ständigen Beichtvater der Königin gemacht wurde; denn nur unter dieser Voraussetzung und Annahme konnte sich das Volk und ferner stehende Kreise überhaupt den geschichtlichen Vorgang erklären. So bestätigt uns gerade dieser — legendenhafte — Zug der Tradition die Geschichtlichkeit und Tatsächlichkeit des anderen berichteten Umstandes, nämlich, daß Johannes von Pomuk wegen seiner Weigerung, das Beichtgeheimnis zu verlegen, in der Moldau ertränkt wurde.

Eine andere Frage ist es jetzt: Wie kam der Generalvikar des Erzbischofs dazu, die Beicht der Königin zu hören, wenn er nicht ihr ständiger Beichtvater war? Zur Lösung dieser Frage soll uns das eigentümliche Verhältnis, das zwischen König Wenzel und seiner zweiten Gemahlin bestand, einige Fingerzeige geben.

König Wenzel war zweimal verheiratet. Seine erste Gemahlin Johanna, die Tochter des Herzogs von Straubing und Grafen von Holland, starb am 31. Dezember 1386 auf Burg Karlstein so plötzlich, daß das Gerücht entstehen konnte, sie wäre in der Nacht beim Aufstehen von dem großen Hunde des Königs erwürgt worden.¹⁾ Das zweite Mal verheiratete sich Wenzel mit Sophie, der Tochter des Herzogs Johann von Bayern-München. Die Hochzeit wurde im August 1389 in Prag gefeiert. Noch im selben Jahre verlangte der König von den böhmischen Ständen die übliche Krönungsumlage zur Krönung der neuen Königin und am 23. Dezember desselben Jahres erließ er eine Verordnung, diese Umlage sofort einzubeheben. Aber zur Krönung kam es noch nicht. Erst zehn Jahre später, am 15. März 1400, fand diese Feierlichkeit statt. Der Grund für diese lange Verzögerung ist darin zu suchen, daß es zwischen den beiden Ehegatten zu Unstimmigkeiten in der Ehe kam.

¹⁾ Cfr. 3. B. Palacký III. 1. S. 32; Tomeš III. op. cit. S. 336.

Es ginge über den Rahmen der vorliegenden Studie hinaus, untersuchen zu wollen, welcher von beiden Ehegatten die Hauptschuld an diesem Verhältnisse hatte. Sicher ist, daß die ganze Geistesrichtung Wenzels IV., wie sie sich besonders seit 1380 immer mehr bei ihm ausprägte, zu einem geordneten Familienleben nicht paßte. Es war da nicht bloß seine unbezähmbare Jagdlust, die ihn ganze Wochen lang durch die meilenweit ausgedehnten Forste von Bürglitz, Zebrau und Karlstein trieb, ohne daß er sich um Regierung und Familie gekümmert hätte. Auch sonst scheint es der König mit der ehelichen Treue nicht genau genommen zu haben. Wenn auch die Hajek'sche Erzählung von seiner Liebchaft mit der Bademagd Susanna möglicherweise ins Gebiet der Geschichtsfabel gehört — wenigstens seine Befreiung aus der Gefangenschaft des Herrenbundes im Jahre 1394 durch dieselbe gehört dahin —, so gibt es doch anderweitige Beweise genug, welche die obige Annahme mehr als wahrscheinlich machen. Es sei hier beispielsweise nur hingewiesen auf die Vorliebe des Königs für erotische Darstellungen und Abbildungen, die er selbst in Büchern anbringen ließ, in denen wir es am allerwenigsten erwarten möchten, wie in seinem Psalter oder in der Heiligen Schrift, die ihm der Rutenberger Münzmeister Martin Rotlew gewidmet hatte. Gerade in der letzteren begegnet der Leser oft neben der Abbildung des Königs einer weiblichen Figur, der Kleidung und Ausstattung nach einer Bademagd.¹⁾ Abbildung wie Umschrift lassen keinen Zweifel an dem intimen Verhältnisse der beiden abgebildeten Personen. Die weibliche Figur ist mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens E gekennzeichnet. Wie Chytil in seinen *Památky archeologické a místopisné* (XIII, 209) anführt, hatte eine sonst nicht näher bekannte Elisabeth um diese Zeit in Prag ein öffentliches Bad. Auch Anton de Lemaco wirft dem König in einem Schreiben vom 24. Oktober 1382 vor: „Tu per lucos et thermas inania consilia agitas.“²⁾ Sei dem nun wie es wolle, das eine ist klar, daß unter derartigen Umständen die junge zweite Ehegattin Wenzels kein besonders glückliches Eheleben zu erwarten hatte. Die Ehe blieb übrigens kinderlos. Und darf uns dieser Umstand für sich allein genommen auch nicht zu weitergehenden Schlußfolgerungen verleiten, so läßt er uns doch vieles im Eheleben der königlichen Ehegatten erklärlich erscheinen.

Die energische³⁾ Königin mochte sich von allem Anfange an gegen ein Zusammenleben mit einem so gearteten Gatten, wie es

¹⁾ Vgl. A. Horáňka, Die Sage von Susanna und König Wenzel (Mitteil. des Instit. f. österr. Geschichtsforschung I., 105).

²⁾ Fr. Palacký, Formelbücher II, S. 34.

³⁾ Daß die Königin eine energische Natur war, beweist schon der Umstand, daß sie nach dem Tode Wenzel IV. die Regierung übernahm und bis zum Eintreffen Sigismunds auch trotz der Unruhe und Gärung im ganzen Lande geschickt auszuüben verstand. Später lebte sie am Hofe ihres Schwagers bis 1425. In diesem Jahre starb sie in Preßburg. Ein unbekannter bayerischer

Wenzel IV. war, aufgelehnt haben. Ja wir werden nicht fehlgehen, wenn wir ohneweiters annehmen, daß die Königin selbst den Gedanken an eine Ehescheidung oder gar Ehetrennung¹⁾ faßte. Und so wird man es ganz selbstverständlich finden, daß sie in einer so heißen Angelegenheit sich an einen rechtskundigen Mann um Rat wandte. Was lag nun näher, als diesen Rat unmittelbar beim Erzbischof oder bei seinem Stellvertreter, dem Generalvikar, einzuholen; gehörte doch eine solche Angelegenheit vor das kirchliche Forum. Daß die Königin gerade den Letzteren, den Generalvikar, aufsuchte, dafür spricht nicht allein schon der Umstand, daß dieser ständig in Prag weilte und so der Königin leichter zugänglich war als der Erzbischof, der die längste Zeit in Raudnitz sich aufhielt. Auch war der Generalvikar ein Jurist, decretorum doctor. Von seinen Universitätsstudien sind nur seine juridischen Studien in Prag und Padua urkundlich zu belegen. An der Juristenuniversität ersterer Stadt wurde er 1381 als Pleban von St. Gallus in der Prager Altstadt Bakkalaureus des Rechtes.²⁾ In letzterer Stadt war er 1386 Rektor der Ultramontanen und im Oktober des folgenden Jahres wurde er als Johannes de Bohemia, plebanus Sti Galli Pragae, zum decretorum doctor promoviert. Im selben Jahre noch wurde seine Promotion an der Juristenuniversität in Prag angenommen, das heißt nostrifiziert. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand, der es uns höchst wahrscheinlich macht, daß sich die Königin gerade an den Generalvikar wandte, nämlich dessen deutsche Abstammung. Läßt sich dieselbe auch nicht urkundlich feststellen, so spricht doch die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Generalvikar Johannes Pomuk „olim Wolklini filius“, wie er sich selbst nennt, wenigstens von einem deutschen Vater abstammte. Auch der Umstand, daß er Pfarrer der Galluskirche in Prag wurde, bestätigt nur diese Vermutung; denn die Galluskirche war vornehmlich von Deutschen besucht und zur Galluspfarrei gehörten fast ausschließlich nur Deutsche. Auch sein Vorgänger in dieser Pfarrei, der Pleban Wenzel Tausentmark, war ein Deutscher. Die Slavismen in den Amtsurkunden des Generalvikars beweisen nichts, da der Kanzleistil in althergebrachten, seit Jahrhunderten üblichen Formeln und Redewendungen sich bewegte.

Chronist, der Fortsetzer der Chronik des Nikolaus Burgmann (Desel, Rerum Boicar. Scriptores I. S. 609) bemerkt zum Jahre 1422, daß Sigismund sich in Preßburg befand . . . mit der Gemahlin seines Bruders, des gewesenen böhmischen Königs, welche er bei sich behielt, nicht ohne schweren Verdacht, wie Herodes die Herodias. Ist die Sache auch tatsächlich nicht so schlimm gewesen, sicher hatte die Königin bereits in der ersten Zeit ihrer Ehe manche Beziehungen zum Hofe Sigismunds, wo sie in ihrem freudleeren Zusammenleben mit Wenzel IV. Zerstreuung und Unterhaltung suchte!

¹⁾ propter impotentiam antecedentem. Vgl. das oben bezüglich der Kinderlosigkeit der Ehe Gesagte.

²⁾ Monumenta histor. Universitatis Prag II¹, S. 35.

Am 15. Jänner 1393 hatte Papst Bonifatius IX. den Jubiläumsablaß für Böhmen bewilligt. Außer anderen Andachtsübungen, Kirchenbesuchen und Almosen war zur Gewinnung dieses Ablasses vorgeschrieben, bei einem vom Erzbischof oder dessen Generalvikar bevollmächtigten Priester zu beichten. Diesen Jubiläumsbeichtvätern waren weitgehende Absolutionsvollmachten auch von päpstlichen Reservaten eingeräumt. Das Jubiläum sollte vom 4. Fastensonntag (16. März) bis zum 15. Sonntag nach Trinitatis (14. September) dauern, doch wurde es in Prag nicht auf rechtmäßige Weise verlautbart, so daß manche an der Gültigkeit der Absolutionsvollmachten der Jubiläumsbeichtväter zweifelten. Der König unterzog sich den vorgeschriebenen Andachtsübungen und Kirchenbesuchen gleich zu Beginn der Ablasszeit; wahrscheinlich war ihm auch die Zahl der Kirchenbesuche vermindert worden. Möglich ist es nun, daß auch die Königin den Jubiläumsablaß gewinnen wollte und für die vorgeschriebene Beicht sich an den in erster Linie bevollmächtigten Generalvikar wandte. Gelegentlich dieser Beicht konnte sie dann ihre Bedenken und Zweifel bezüglich ihres ehelichen Lebens vorgebracht haben. Wahrscheinlicher ist es freilich, daß sie dies nicht erst in ihrer Jubiläumsbeicht getan hat.

Wir werden bei einer solchen Sachlage den plötzlichen Wutausbruch des Königs bei seiner Begegnung mit dem Erzbischof am 20. März 1393 begreifen. Es war der Generalvikar, dem der Zorn des Königs in erster Linie galt. Und in der Folterkammer im Altstädter Rikthause machte der König den letzten Versuch, dem Generalvikar sein Geheimnis zu entreißen. Wir verstehen nun, daß es gerade Johannes von Pomuk war, gegen den sich fast ausschließlich das Wüten des Königs richtete, während die anderen, vor allem Nikolaus Buchnik, der Amtskollege des Generalvikars, mit dem bloßen Schrecken davon kamen. Auch bezüglich des zweiten Eides, den der König von den Mitgefangenen des Generalvikars vor ihrer Freilassung verlangte, empfangen wir jetzt Klarheit: Der König wollte seinen sakrilegischen Eingriff in die Heiligkeit des Beichtgeheimnisses vor der Öffentlichkeit verborgen wissen.

Das oben angeführte Zeugnis des Thomas Ebendorfer wird bestätigt durch den 1413 in Prag geborenen Paul Zidek. In seiner 1470 verfaßten, dem König Georg von Poděbrad gewidmeten „Unterweisung“¹⁾ kommt er auch auf König Wenzel IV. zu sprechen und

¹⁾ In tschechischer Sprache abgefaßt. Časopis česk. Musea 1827, 4., S. 91. Paul Zidek, von jüdischen Eltern 1413 in Prag geboren, wurde im utraquistischen Bekenntnisse erzogen. In Wien, wo er den höheren Studien oblag, wurde er katholisch. Nach weiteren Studien in Padua und Bologna wurde er in letzterer Stadt zum Doktor der Medizin promoviert. Nach Hause zurückgekehrt wurde er Priester und unter die Magister der philosophischen Fakultät in Prag aufgenommen (Monum. hist. Univ. Prag II, 18). Später

erzählt hier zunächst, was sich bei dessen Taufe in Nürnberg, bei seiner Krönung zu St. Veit zutrug, um dann ganz kurz einige Einzelbegebenheiten aus dem Leben desselben zu berichten. An vierter Stelle erzählt er: „Viertens, nachdem er (der König) einen Argwohn gegen seine Frau hatte und diese dem Meister Johanek zu beichten pflegte, da kam der König zu ihm, daß er ihm sage, wenn diese beiwohne; und als der Dechant ihm nichts sagen wollte, ließ er ihn ertränken. Hernach vertrocknete der Fluß, und da die Leute (des Stillstandes) der Mühlen wegen kein Brot hatten, fingen sie an gegen den König zu murren und das war der Anfang des Uebels.“ Im folgenden kommt Židek auf die hussitischen Wirren zu sprechen.

Das Zeugnis des Paul Židek, der zweifellos sowohl von Andreas von Regensburg, als auch von Thomas von Ebendorfer unabhängig ist, wird um so bedeutungsvoller, wenn wir bedenken, daß es sich hier um das Zeugnis eines gebürtigen Pragers handelt. Daß der von ihm genannte Meister Johanek kein anderer ist als Johanko, Johanek von Pomuk, geht schon daraus hervor, daß er die von anderen Quellschriften bezeugte Trockenheit des Jahres 1393 mit ihm in Verbindung bringt. Wenn er ihn zum Dechant von Allerheiligen¹⁾ macht, sowie zum ständigen Beichtvater der Königin, so beweist das nur, daß er aus der Erinnerung und Volkstradition schöpft. Das Andenken an den Erzbischof und an den Streit des Königs mit ihm, der doch mit eine Veranlassung zum Martertode des Generalvikars gewesen ist, war in der Volkerinnerung bereits verblaßt, während die Erinnerung an den ungeheuerlichen, bis dahin unerhörten Eingriff des Königs in die Heiligkeit des Bußsakramentes lebendig blieb.

Paul Židek sowohl wie auch Thomas Ebendorfer sind ganz einwandfreie Gewährsmänner für die Ueberzeugung ihrer Zeit, daß der Generalvikar Johannes von Pomuk als Märtyrer des Beichtgeheimnisses gestorben ist. Und wir haben vom Standpunkte der historischen Kritik auch gar keinen Anlaß, die Richtigkeit dieser Ueber-

kam er an den Hof Georgs von Poděbrad, dessen Geheimschreiber er wurde. Georg von Poděbrad verwendete ihn zu verschiedenen wichtigen politischen Missionen im In- und Auslande. 1471 oder 1472 dürfte er gestorben sein.

¹⁾ Daß er ihn gerade zum Dechant von Allerheiligen macht, hängt vielleicht damit zusammen, daß Židek selbst Dechant von Allerheiligen werden sollte. Doch übergab das Kapitel den Vorschlag des Kaisers Friedrich III., der sich für Židek einsetzte, und wählte einen anderen. Ähnlich macht ja auch der Domdechant Johannes von Krumau unseren Märtyrer gerade zum Domdechanten, obwohl er doch nicht einmal Domherr von St. Veit war. Selbst in amtlichen Eintragungen finden wir irrthümliche Angaben bezüglich seiner Amtsstellung; so macht ihn 1394 (cfr. J. Tadra, Soudní Akta Kons. Pražské VII, S. 142, Nr. 36) der Schreiber des Konsistorialgerichtes zum Archidiaconus Pragensis, während er doch Archidiacon von Saaz war.

zeugung anzuzweifeln. Im Gegentheil! Wäre, wie schon gesagt, Johannes von Pomuk der ständige Beichtvater der Königin gewesen, dann hätten wir vielleicht Grund, diese Ueberzeugung von vornherein verdächtig zu finden. Auch hätte ihn schon die bloße Weigerung für den König gegen seinen Erzbischof Partei zu ergreifen, in den Augen seiner Zeitgenossen und der Nachwelt als Märtyrer erscheinen lassen und es wäre ganz unerklärlich, wieso diese *causa martyrii* ganz der Erinnerung entschwunden sein sollte, wenn nicht eben noch eine andere hier gewesen wäre, nämlich die Weigerung, das Beichtgeheimnis zu verraten. Und da es sich hier um einen in der Kirchengeschichte bisher unerhörten Fall handelte, ist es leicht verständlich, warum diese letzte *causa martyrii* die erstere ganz aus der Erinnerung verdrängte und warum die Volkstradition diesen Mann zum ständigen Beichtvater der Königin machte, ihm also ein Amt zuschrieb, das er tatsächlich nicht bekleidete.

Das Schweigen der Klageschrift des Erzbischofs und der älteren Quellschriften über diesen Punkt ist, wie bereits hervorgehoben, ein *argumentum e silentio* und spricht als solches nicht gegen unsere Annahme. Bezüglich des Erzbischofs ist dies bereits oben nachgewiesen worden. Der Erzbischof hatte bis zur Abfassung seiner Klageschrift den genauen Hergang der Begebenheit am Abend des 20. März 1393 überhaupt noch nicht erfahren, obwohl er doch mit den Augenzeugen derselben zusammengetroffen war. Das Schweigen der anderen erklärt sich zu Lebzeiten Wenzels IV. sehr leicht. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß gerade den Hauptbeteiligten durch den Eid, welchen sie dem König leisten mußten, die Zunge gebunden war.

Soll nun zum Schlusse das Ergebnis der vorliegenden Abhandlung kurz zusammengefaßt werden, so wäre dasselbe etwa folgendermaßen zu formulieren: Der Mann, den Papst Benedikt XIII. am 19. März 1729 als Johannes von Nepomuk heiliggesprochen hat und dessen Grab seit altersher in der St.-Veits-Domkirche in Prag verehrt wird, ist Johannes (von) Pomuk, der Generalvikar des Prager Erzbischofs Johannes von Jenzenstein. Am 20. März 1393 wurde derselbe von König Wenzel IV. gelegentlich der Friedensverhandlungen mit dem Prager Erzbischof gefangengenommen, im Altstädter Richtthause gefoltert und am Abend dieses Tages von der Karlsbrücke in die Moldau gestürzt. Der Grund zu diesem gewaltsamen Tode des Johannes von Pomuk ist nicht allein darin zu suchen, daß er der Generalvikar des Erzbischofs war, mit dem der König in ständigem Streite lag, sondern vor allem in seiner Weigerung, das Beichtgeheimnis zu verletzen und dem König die Beicht der Königin zu verraten.

Und mag die päpstliche Bulle *Christus Dominus* in neben-sächlichen, die Heiligsprechung als solche nicht berührenden Punkten

von der geschichtlichen Tatsächlichkeit abweichen — nach dieser Hinsicht ist eben auch das oberste Lehramt der Kirche nicht unfehlbar —, ihr wesentlicher Hauptpunkt wird von einer vorurteilslosen wissenschaftlichen Untersuchung¹⁾ voll und ganz bestätigt: Johannes von Nepomuk ist ein Märtyrer, und zwar ein Märtyrer des Beichtgeheimnisses.²⁾

Neues über die neuzeitlichen Sekten.

Zugleich ein Ueberblick über die wichtigste Literatur zu ihrer Bekämpfung.

Von Prälat Dr Max Heimbucher, v. Hochschulprofessor, Geh. Regierungsrat und erzbischöfl. Geisil. Rat in Oberammergau.

Seit wir im zweiten und dritten Hefte des 76. Jahrganges dieser Zeitschrift (1923, S. 244 ff. und 427 ff.) einen längeren Aufsatz über „die neuzeitlichen Sekten und ihre Bekämpfung“ veröffentlicht haben, sind nahezu drei Jahre verflossen. Obschon manche dafür halten, die Sektenbewegung der Gegenwart habe bereits ihren Höhepunkt überschritten, die „Stunde der Sekten“ sei schon nahezu abgelaufen, kann man jedenfalls nicht sagen, daß auch die Tätigkeit der Sekten im Abflauen begriffen sei. Vielmehr entfalten mehrere von ihnen, wie die Methodisten und die Neu-Apostolische Gemeinde, besonders aber die Adventisten vom siebten Tage (= S. L.-Adventisten) und noch mehr die sogenannten Ernst Bibelforscher, nach wie vor die regste Werbetätigkeit und haben da und dort, besonders in größeren Städten und unter den „kleinen Leuten“, zum Teile aber auch auf dem Lande, ansehnliche Erfolge erzielt. Auch mehrere andere der in unserem Aufsatz genannten Sekten, wie die Baptisten

¹⁾ Interessant ist gerade nach dieser Hinsicht, was ein bekannter tschechischer Hochschullehrer, Prof. Dr Emanuel Rádl in Prag, bezüglich unseres Märtyrers unlängst schrieb: „... Sicherlich soll der Lehrer gerade in der Schule die Freiheit haben, den Kindern auseinanderzusetzen, die Wissenschaft habe bewiesen, daß es einen solchen Heiligen nicht gegeben habe, daß er nicht die Wunder gewirkt habe, die ihm zugeschrieben werden und daß die kirchliche Lehre von der Heiligkeit des Johannes von Nepomuk mit der Wissenschaft nicht im Einklang stehe, auf die der Schulunterricht gegründet ist; ...“ (Sperdruck vom Verf. vorliegender Studie.) So schreibt Prof. Rádl in einem „Wissenschaft und Moral“ betitelten Aufsatz in: Hochschulwissen, 3. Jahrg. 1926, S. 171. Der Verfasser vorliegender Studie kann das Urteil über die von Prof. Rádl vertretene „Wissenschaft“ ruhig seinen Lesern überlassen.

²⁾ Infolge der Enge des zur Verfügung stehenden Raumes sah sich der Verfasser vorliegender Studie genötigt, sich hauptsächlich nur auf das Martyrium des heiligen Johannes von Nepomuk zu beschränken, so interessant es gewesen wäre, auch die übrigen Lebensschicksale des Heiligen darzulegen; denn in mehr als einem Punkte weichen die Ergebnisse der neueren Forschungen von den landläufigen Ansichten über unseren Heiligen ab. So Gott will, wird er dieselben bei anderer Gelegenheit ausführlicher behandeln.